



Stadt Fürth · 90744 Fürth- Amt 51

Ref. IV/Amt f. Kinder, Jugendliche u. Familien/Jugendarbeit

Amt / Dienststelle

Königsplatz 2, 90762 Fürth

Dienstgebäude

Herr Fischer

Auskunft erteilt

974-1557

Telefon (0911)

Sebastian.Fischer@fuerth.de

e-Mail

171 - 173, 176 - 179

Buslinien / U-Bahn

326

Zimmer-Nr.

974 - 1513

Telefax (0911)

www.fuerth.de

Internet

Rathaus

Haltestelle

Fürth, 11.01.2022

## **15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) Handlungsempfehlungen des Referates für Soziales, Jugend und Kultur/ Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Stadt Fürth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Dienstag, den 23.11.2021 hat das Bayerische Gesundheitsministerium die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) bekannt gemacht. Diese trat am 24.11.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **09.02.2022** (Verlängert am 11.01.2022). Die Verordnung hat in Teilen auch Auswirkungen auf die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Bitte informieren Sie sich hinsichtlich dieser Regelungen eigenständig, z.B. auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen>.

Die 15. BayIfSMV führt ebenfalls wie die 14. BayIfSMV nicht aus, dass sämtliche Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu schließen haben. Diese Zielrichtung wird vom Referat für Soziales, Jugend und Kultur begrüßt.

Nach Veröffentlichung der 9. BayIfSMV gab es seitens vieler Jugendämter in Bayern kritische Stellungnahmen, Verbesserungsvorschläge und Aufrufe an die Bayerische Staatsregierung, die offene Kinder- und Jugendarbeit weiter möglich zu machen. Da in der 15. BayIfSMV trotz dieser Umstände keine weiteren Einschränkungen oder Präzisierungen vorgenommen worden sind, ist davon auszugehen, dass den Kommunen hier ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt werden soll. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe haben auch einen gewichtigen Schwerpunkt auf dem präventiven Kinder- und Jugendschutz. Die Arbeit in den Einrichtungen ist zur Konfliktprävention und als niedrigschwellige Anlaufstelle in Not-Situationen gerade in diesen schwierigen

Zeiten von hoher Bedeutung. Für den niederschweligen präventiven Kinder- und Jugendschutz findet § 5 der 15. BayIfSMV und damit die 2G-Regelung keine Anwendung. Gemäß § 28b IfSG gilt für alle sonstigen Beschäftigten, in denen Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, die 3G-Regelung.

**Aufgrund der 15. BaylfSMV gibt das Referat für Soziales, Jugend und Kultur/Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Handlungsempfehlung – natürlich unter Einhaltung entsprechender Hygienekonzepte:**

**Die Einrichtungen der Jugendhilfe in Fürth (mit Ausnahme der unten beschriebenen Einschränkung) bleiben unter der Beachtung der Hygienevorschriften offen zugänglich.**

Hierunter fällt auch der unverzichtbare niederschwellige präventive Kinder- und Jugendschutz in den offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen. Das heißt, diese bleiben als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche geöffnet. Diese Angebote bieten eine vertrauensvolle Atmosphäre, Ausweichmöglichkeiten aus schwierigen familiären Situationen (z.B. Konflikte), ein offenes Ohr, einen niederschweligen Zugang zu Beratung und einen Schutzraum. Wir sehen die offene Kinder- und Jugendhilfe in diesem Sinne weiterhin auf der Grundlage des § 11 SGB VIII somit als Einrichtung der Sozial- und Jugendhilfe. Im Sinne der jungen Menschen, bitten wir Sie, alle räumlichen und altersspezifischen Optionen zu nutzen, um den Zugang niederschwellig zu ermöglichen.

Alle anderen „strukturieren Gruppenangebote“ können hingegen nur noch unter Anwendung der 2G-Regelung angeboten werden. Einzige Ausnahme hierzu bilden strukturierte Angebote für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen und die sich selbst schauspielerisch oder sportlich betätigen oder selbst Musik machen.

Für Veranstaltungen gilt 2G plus.

Angesichts der steigenden Infektionszahlen ist es von besonderer Bedeutung, bei allen Angeboten auf eine penible Einhaltung aller Hygienekonzepte zu achten. Bitte tragen Sie weiterhin dafür Sorge.

Ich hoffe, wir können mit dieser Handlungsempfehlung möglichst viele Fragen klären. Für die städtischen Einrichtungen der OKJA gilt diese ab dem 13.01.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benedikt Döhla  
Berufsm. Stadtrat  
Referat für Soziales, Jugend und Kultur

Postbank Nürnberg, BLZ 760 100 85, Konto – Nr. 2676 859, **IBAN: DE60 7601 0085 0002 6768 59, BIC: PBNKDEFF760**